

Allgemeine Geschäftsbedingungen:  
Stand 05/2017

### §1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Sanierung oder Modernisierung eines Badezimmers oder einer Heizungsanlage. Im Rahmen des Kundendienstes auch Reparaturen und Wartungsarbeiten an Rohrleitungen, Heizungsanlagen und Badausstattungen. Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und aus der Auflistung im Kostenvoranschlag. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann für Reparaturarbeiten eine Preisobergrenze festgelegt werden. Diese Obergrenze ist vor dem Beginn der Arbeiten der Auftragnehmerin schriftlich bekannt zu geben. Wird eine solche Preisobergrenze nicht vereinbart, werden vom Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen um einen sichere Funktionsweise der Sache herzustellen. Ebenfalls können Werkmonteure von Herstellerfirmen zur Fehlersuche und Reparatur hinzugezogen werden, wenn dem Auftragnehmer mit eigenem Personal die Reparatur nicht möglich ist, oder notwendige Ersatzteile nicht vorhanden sind.
2. Alle Arbeiten finden im Rahmen eines kleinen Werkvertrages statt. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrags finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

### §2 Auszug aus unserer Preisliste

1. Ware und Leistungen bleiben bis zur Vollständigen Bezahlung Eigentum der Harzer-Heizungsbau GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf mit dem Baukörper verbundene Waren und Artikel.
2. Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen fällig ab dem Tag der Rechnungsstellung.
3. Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt zum Nachweis nach verbrauchtem Zeitaufwand pro angefangene ½ Stunde. Die Fahrzeiten für An- und Abfahrten gelten als Arbeitszeit. Unsere Fahrzeuge sind mit einem Ortungssystem ausgestattet. Das Fahrprotokoll kann für Abrechnungszwecke hinzugezogen werden.
4. Alle Arbeiten die von einem Mitarbeiter allein durchgeführt werden fallen in den Bereich Kundendienst (Abrechnungseinheit: Kundendienstmonteurstunde). Sind 2 oder mehr Mitarbeiter auf der Baustelle fallen die Arbeiten in den Bereich Montage (Abrechnungseinheit: Monteurstunde und eventuell Auszubildender 1. – 4. Lehrjahr). Rechercharbeiten im Büro werden als Monteurstunde abgerechnet.

Stundenverrechnungssatz	Netto zzgl. USt.	Brutto inkl. USt.
Monteurstunde	48,80€	58,07€
Kundendienstmonteurstunde	61,00€	72,59€
Auszubildender 1. Lehrjahr	21,96€	26,13€
Auszubildender 2. Lehrjahr	26,84€	31,92€
Auszubildender 3. Lehrjahr	31,72€	37,75€
Auszubildender 4. Lehrjahr	36,60€	43,55€

Der Verrechnungssatz für Arbeitsleistungen an vom Kunden beigestellten Neuteilen beträgt Euro 75,00€ zuzügl. Umsatzsteuer pro angefangene Stunde.

Anteilige Fahrtkosten	Netto zzgl. USt.	Brutto inkl. USt.
Clausthal und Zellerfeld	11,99€	14,27€
Buntenbock	13,02€	15,49€
Wildemann	13,59€	16,17€
Bockswiese	13,14€	15,64€
Hahnenklee	13,55€	16,13€

Altenau	14,15€	16,84€
pro Fahrtkilometer	1,20€	1,43€
Geräte und Maschineneinsatz	Netto zzgl. USt.	Brutto inkl. USt.
Rauchgasanalyse	16,90€	20,11€
Bohr-/Stemmhammereinsatz /h	7,80€	9,28€
Pressmaschine pro Einsatz	12,00€	14,28€
Spülpumpe Heizung/Solar	12,00€	12,00€

### §3 Abnahme

1. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Fertigstellung durch Ingebrauchnahme. Teilabnahmen werden durchgeführt, wenn eine Unversehrtheit montierter Artikel für den Zeitraum des weiteren Baustellenverlaufs nicht gewährleistet werden kann. Für eine Teilabnahme wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.
2. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, sind in einem Mängelprotokoll vorhandene Mängel schriftlich anzuzeigen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet die Mängel unverzüglich zu beseitigen.
3. Bei Unstimmigkeiten über den Baustellenverlauf, Leistung oder Qualität Ist ein maximaler Einbehalt in Höhe von 5% möglich. 95% des Auftragswertes sind spätestens nach Abnahme der Leistung fällig.

### §4 Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung festzuhalten ist.

### §5 Gewährleistung

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den kleinen Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber erst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte zu.

### §6 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### §7 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB gebrauch, kann die Auftragnehmerin als pauschale Vergütung 15 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

### §8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
2. Der Auftraggeber darf ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

### §9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem kleinen Werkvertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit

diesem Vertrag ist Clausthal-Zellerfeld vereinbart.

§10 Schlussvereinbarungen

1. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Clausthal-Zellerfeld

Mai 2017